

TV Metjendorf 04 e.V.



Vereinssatzung
Geänderte Fassung v. 23.06.2022

TURNVEREIN METJENDORF 04

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Turnverein Metjendorf 04 und hat seinen Sitz in Metjendorf. Er wurde am 16.10.1904 gegründet. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Turnverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Sport zu treiben und diesen in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - b) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
9. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
10. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.
11. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer entgeltlichen Vereinstätigkeit oder Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand gem. §18 Abs. 1. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins."
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ArbeitnehmerInnen zu beschäftigen.
6. Die für den Verein tätigen Personen haben einen nachweislichen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des Einkommensteuergesetzes für solche

Vereinstätigkeiten, zu denen sie durch ein Mitglied des Vereins-oder Abteilungsvorstandes beauftragt wurden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Niedersächsischen Fußballverbandes, sowie der einzelnen Fachverbände mit den jeweiligen Gliederungen. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, nachdem der Ehrenrat als Organ des Vereins (Schiedsgericht) entschieden hat.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und Gruppen, welche die ausschließliche Pflege seiner bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe des Vereins selbständig regelt. Er kann dabei von einem Jugendobmann der Abteilung unterstützt werden. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen oder Gruppen Sport treiben. Bei Bedarf, insbesondere aber gem. § 18 Abs. 2 der Satzung, sind von den Abteilungsleitern Abteilungsversammlungen einzuberufen, von denen der 1. und der 2. Vorsitzende zu unterrichten sind. Sie oder zwei andere Vorstandsmitglieder können daran teilnehmen. Zu seiner Unterstützung kann der Abteilungsleiter weitere Mitglieder von der Abteilungsversammlung wählen lassen. Die Einberufung zu den Abteilungsversammlungen sollen durch Aushang in den Sporthallen und im Schaukasten beim Mehrzweckgebäude erfolgen.

Die einzelnen Gruppen, die nicht einer Abteilung zugeordnet sind, handeln sinngemäß entsprechend.

Über die Einrichtung und / oder Auflösung von Abteilungen im Verein beschließt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes gem. § 18 Abs. 2 der Satzung. Über die Einrichtung und / oder von Gruppen beschließt der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 der Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag durch Unterschrift beantragen. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten zu haften.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag und die Gebühren der Finanzordnungen im Lastschriftverfahren entrichten will bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereines und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen / Gruppen angehören. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag gem. Finanzordnung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, zusätzliche

Gebühren zu erheben. Näheres regelt die Finanzordnung (Beitrags- und Gebührenordnung) des Vereins.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende am 30.06. und 31.12.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge der Finanzordnung (Gebührenordnungen), trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.
- (3) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entscheidet dann endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung) teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt.
- b) Mitglieder unter 14 Jahre können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Eine Kumulation des Stimmrechts ist nicht möglich.
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen für die Mitgliedsvereine abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie die Gebühren und Zusatzbeiträge gemäß Finanzordnung des Vereins im Lastschriftverfahren zu entrichten;
- d) Erforderliche abteilungsspezifische Beiträge können zur besseren Gestaltung des Übungs- und / oder des Spielbetriebs erhoben werden. Über die Höhe und Erhebung von erforderlichen abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 der Satzung auf Antrag der jeweiligen Abteilung.
- e) Diese Beiträge sind nur von Mitgliedern der betroffenen Abteilung zu leisten.
- f) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: .

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)
3. Der Gesamtvorstand
4. Der erweiterte Vorstand
5. Der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 14 Mitgliederversammlung und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 14 Jahren können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich einmal zum Jahresanfang zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung (oder ihrer evtl. Rechtsnachfolgerin) mit einer Einberufungsfrist von einer Woche. Die Tagesordnung wird in den Schaukästen der Sporthallen und am Sportplatz ausgehängt, sowie auf der Internetseite des TV

Metjendorf veröffentlicht. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 25 und 26 der Satzung.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder gem. § 18 der Satzung
- b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gem. § 20 der Satzung
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates gem. § 22 der Satzung
- d) Wahl von Kassenprüfern gem. § 24 der Satzung;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 12 der Satzung
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Mitgliedsbeitragserhebung (einschl. der Grundsätze der Finanzordnung) für das neue Geschäftsjahr; Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel;
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins gem. § 26 der Satzung
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen gem § 9 Abs. 3 der Satzung
- k) Beschlussfassung über Anträge gem. § 14 der Satzung
- l) Beschluss über die Errichtung und / oder Auflösung von Abteilungen

§ 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.

§ 17 Online Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen,

dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 18 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Leiter der Finanzen, dem Schriftführer und dem Pressewart. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende(r). Der Vorstand gem. § 18 Abs. 1 wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Amtszeit der verschiedenen Vorstandsposten nicht gleichzeitig endet.

Die Wahljahre für die Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

Ungerade Jahreszahl:	1. Vorsitzende(r) 3. Vorsitzende(r) Schriftführer(in)
Gerade Jahreszahl:	2. Vorsitzende(r) Leiter(in) Finanzen Pressewart(in)

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Falls erforderlich können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse gewählt werden. Eine Wiederwahl ist jeweils unbegrenzt zulässig.

- 2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand (gem. § 18 Abs. 1) und den jeweiligen Abteilungsleitern und Gruppenleitern. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und in der Jahreshauptversammlung in ungeraden Jahren bestätigt. Eine Wiederwahl ist jeweils unbegrenzt zulässig.
- 3) Der Vorstand gem. § 18 Abs. 1 trifft sich regelmäßig ein Mal pro Monat. Der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 trifft sich regelmäßig alle zwei Monate.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung hat den Verein nach innen und nach außen zu vertreten und in dessen Namen Verträge abzuschließen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden und den Turn- und Sportbetrieb zu beaufsichtigen. Die Aufsicht über den Turn- und Sportbetrieb kann auch delegiert werden.

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und die Gebühren laut Finanzordnung (Gebührenordnung) einzuziehen und über Ausgaben des Vereins zu entscheiden. Der Vorstand gem. § 18 Abs. 1 kann in besonderen Fällen dringend erforderliche Maßnahmen, insbesondere Platzverweise, Haus- und Betretungsverbote für alle Veranstaltungen des Vereins, aussprechen. Der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 ist zeitnah über die Maßnahmen zu informieren.

Der Vorstand gem. § 18 Abs. 2 der Satzung beschließt über die abteilungsspezifischen Angelegenheiten der Finanzordnung (Gebührenordnungen) des Vereins, setzt Trainer und Übungsleiter ein und setzt die Trainings- und Übungsstunden an. Er beschließt über die Aufwandsentschädigungen / Vergütungsregelungen der eingesetzten Trainer / Übungsleiter. Er beschließt über die Auflösung von einzelnen Gruppen.

Er organisiert und leitet Sportveranstaltungen, Festlichkeiten und Zusammenkünfte. Die Abteilungsleiter berichten über die Arbeit und Vorkommnisse in den Abteilungen.

§ 20 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gem. § 18 Abs. 1 und Abs. 2, dem stellvertr. Leiter der Finanzen, dem stellvertr. Schriftführer, den Jugendvertretern, den Jugendobleuten der Abteilungen und dem Sozialwart. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer den Jugendobleuten der Abteilungen, die auf der Jahreshauptversammlung in geraden Jahren bestätigt werden, werden von der Jahreshauptversammlung in ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Auf Antrag an die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann eine Frauenwartin dazu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig

§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 22 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Verbindung steht. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- e) Der Ehrenrat beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

§ 24 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) abwechselnd auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Auf der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Buchführung und den Kassenbestand vorzulegen.

Kassenprüfer dürfen nicht zeitgleich ein Vorstandsamt ausüben.

§ 25 Verfahren über die Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Vor Eintritt in die Verhandlung ist die Tagesordnung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Über die Mitglieder- und Vorstandssitzungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Kommen im Falle der Auflösung nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zur Versammlung, wird innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung einberufen und über die Auflösung abgestimmt. Hierbei ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung ist dann eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiefelstede für die Schule Metjendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Metjendorf, 23.06.2022

gez.

Friedrich Veenhuis

1.Vorsitzender

gez.

Gerald Hoppmann

3.Vorsitzender

gez.

gez.

Bernd Martini

2. Vorsitzender

gez.

Jürgen Meyer

Leiter der Finanzen

Eva K pker
Schriftf hrerin

Beschlossen: Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung